Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32	Potsdam, den 28	3. Oktober 2021	Amtsblatt Nr. 36
- Tagesordnung SVV	2	- Bebauungsplan Nr. 157 ,	"Neue Mitte Golm" der dam, Teilung des räumlichen
- Satzung über den Bebau "Friedrich-Ebert-Straße /		Geltungsbereiches und I	
Landeshauptstadt Potsda	am 6	- Satzung über die Veränd	lerungssperre im Bereich
	eiswahlleiters über bnis zur Bundestagswahl m Wahlkreis 61 Potsdam –	des Bebauungsplans Nr. Angergrund" der Landes	. 162 "Kleingartenanlage shauptstadt Potsdam 16
Potsdam-Mittelmark II –	Teltow-Fläming II7	"Griebnitzsee-Ufer" der	
 Aufstellungsbeschluss zu "Kleingartenanlage Ange 		Potsdam	18
Landeshauptstadt Potsda	am 8	- Kinderspielplatzsatzung Potsdam	der Landeshauptstadt 22
Satzung der Landeshaup	tstadt Potsdam über		
das besondere Vorkaufsr	echt nach § 25 des	- Feststellung des Jahresa	abschlusses des
Baugesetzbuchs für den	Bereich "Bornstedt –	Eigenbetriebes Kommur	naler Immobilien
	raße" vom 22.09.2021 11		201924
Impressum		- Einladung Jagdgenosse	
POTSDAM Landeshauptsta	dt Druckerzeugnis www.natureOffice.com/DE-077-330151 klimaneutral	-	cke 24
Potsdam	durch CO2-Ausgleich	- Berufung einer Ersatzpe	
	otsdam, Der Oberbürgermeister nikation und Partizipation, Heike Bojunga	Fahrland	24
Redaktion: Dieter Horn Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469	Potsdam.	- Bekanntmachung über o	die Ungültigkeitserklärung
Tel.: +49 331 289-1803		von Dienstausweisen	24
Kostenlose Bezugsmöglichkeiter			
Internetbezug über www.potsdam.de Das Amtsblatt erscheint mindestens Stellen in der Landeshauptstadt zur S	monatlich und liegt an folgenden	- Einladung zur Wahlversa	ammlung JGS Golm 2021 25
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebe		- Bodenordnungsverfahre	n "Schmergow".
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kar Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebkne			
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28			
Begegnungszentrum STERN*Zeicher	n, Galileistr. 37-39	- Auswahlverfahren für de	n Betrieb einer
Allgemeiner Studierendenausschuss	der Universität Potsdam,		
Am Neuen Palais, Haus 6 Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14	476 Potsdam	Kindertagesstätte in der	
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Pots		Promenade, 14469 Potso	dam 26
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsd	am		
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476			
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 1 Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 144			
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsda			
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Pot	sdam		
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Po			
REWE Pilaske oHG, In der Feldmark	3a, 144/6 Potsdam		

Stefan Gutschmidt, Ortsvorsteher, Am Küssel 6b, 14469 Potsdam Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

24. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Sitzungstermin: Mittwoch, 03.11.2021, 15:00 Uhr Ort, Raum: MBS Arena, Olympischer Weg 6, 14471 Potsdam

	Т	agesordnung:	6.2	Fußverkehrskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam
Öffentlicher Teil			21/SVV/0594 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur	
1 Eröffnung der Sitzung			6.3	Bebauungsplan Nr. 143 "Westliche Insel Neu Fahrland" Be-
2	Fragestunde			schluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs
2.1	Wie weiter mit k 21/SVV/1091	Stadtverordneter Krämer,		21/SVV/0808 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
2.2	Bürgerservice 21/SVV/1076	Stadtverordneter Finken, Fraktion CDU	6.4	Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 143 "Westliche Insel Neu Fahrland", Teilbereiche West und Südost 21/SVV/0809 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
2.3		ng privater Investoren an der Konversi- sernen 'Panzerschule II' Nazi-Deutsch- itz? Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.5	Neufassung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 21/SVV/0836 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
2.4	Bürgernahe Ver 21/SVV/1151	waltungssprache Stadtverordneter Walter, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	6.6	Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungs- satzung "Babelsberg Nord" 21/SVV/0899 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
2.5	Park am Pfingst 21/SVV/1094	berg Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE	6.7	Verlängerung der Frist der Sanierungsmaßnahme "Babelsberg Nord" 21/SVV/0900 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
2.6	Elektroladesäule 21/SVV/1144	en Stadtverordneter Finken, Fraktion CDU	6.8	Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungs- satzung "Babelsberg Süd" 21/SVV/0901 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
2.7	Potsdam für eir	erbürgermeister der Landeshauptstadt ne Verbesserung der desolaten ÖPNV Potsdamer Nordens an West Berlin? Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.9	Verlängerung der Frist der Sanierungsmaßnahme "Babelsberg Süd" 21/SVV/0902 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Holländisches Viertel"
2.8	Wissenstransfer			21/SVV/0903 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
2.0	21/SVV/1124	Stadtverordnete Dr. Günther, Fraktion DIE LINKE	6.11	Verlängerung der Frist der Sanierungsmaßnahme "Potsdamer Mitte"
2.9	Heizung und Str 21/SVV/1127	om für alle Stadtverordnete Dr. Günther, Fraktion DIE LINKE	6.12	21/SVV/0904 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung Satzung über die teilweise Aufhebung der Entwick- lungssatzung Bornstedter Feld 21/SVV/0908 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ord- nungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffent- lichen Tagesordnung / Entscheidung über even- tuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.09.2021		6.13	 21/SVV/0908 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 "Wohnmobilstellplatz Marquardt-Süd", Aufstellungsbeschluss 21/SVV/0909 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung 	
4	Bericht des Ob	perbürgermeisters	6.14	Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung
5	Stadtverordne	tellvertreters des Vorsitzenden der tenversammlung	0.45	"Am Kanal / Stadtmauer" 21/SVV/0913 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
6	21/SVV/1086 Wiedervorlage der Verwaltung	Fraktion CDU n aus den Ausschüssen - Vorlagen 3	6.15	 Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 21/SVV/0934 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
6.1	Abgeltungsverei lung Groß Glieni 21/SVV/0568	nbarung zum B-Plan 11A "Waldsied- cke" Oberbürgermeister, Fachbereich Mo- bilität und technische Infrastruktur	6.16	Leitlinie der Landeshauptstadt Potsdam zum Schutz vor Lichtverschmutzung (Lichtschutzleitlinie) 21/SVV/0937 Oberbürgermeister, Fachbereich Kli- ma, Umwelt und Grünflächen

7	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte	7.23	Neudefinition der Baumpflege der LH Potsdam 21/SVV/0968 Fraktion DIE LINKE
7.1	Förderung der Grundwasserneubildung 21/SVV/0113 Fraktion CDU	7.24	Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen einschränken
7.2	Wassermanagement im Einzugsgebiet Groß Glienicke 21/SVV/0126 Ortsbeirat Groß Glienicke	8	21/SVV/0971 Fraktion DIE LINKE Anträge
7.3	Einrichtung einer Koordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen, sexualisierte Gewalt und Stalking 21/SVV/0393 Fraktion DIE aNDERE	8.1	Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in den städtischen Betrieben 21/SVV/1047 Fraktion DIE aNDERE
7.4	Weichenstellung für den Pride Month 2022 21/SVV/0485 Fraktion Freie Demokraten	8.2	Beendigung des Konzeptes "Sicherer Hafen" und Abschiebung ausreisepflichtiger, abgelehnter Asylbewerber
7.5	Bündnis für lebendige Innenstädte 21/SVV/0631 Fraktion CDU	8.3	21/SVV/1102 Fraktion AfD Fahrrad Diebstahlschutz
7.6	Hohe Energiestandards beim Bau von städtischen Gebäuden	8.4	21/SVV/1061 Fraktion Bürgerbündnis Entsperrung von Aufwendungen und den damit ver-
7.7	21/SVV/0632 Fraktion Bündnis 90/Die GrünenPotsdams kreatives Museums Quartier21/SVV/0638 Fraktion DIE LINKE		bundenen Auszahlungen nach § 8 Nr. 1 der Haushalts- satzung 2020/2021 21/SVV/1103 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich
7.8	Kinder- und Jugendsport in der Landeshauptstadt Potsdam stärken 21/SVV/0728 Fraktion CDU	8.5	Finanzen, Investitionen und Controlling Mit einem kommunalen Medienentwicklungsplan moderne Bildungsinfrastruktur schaffen
7.9	Gefahrlose und direkte Erreichbarkeit der sanierten Preußenhalle für Fußgänger und Radfahrer aus dem Ortsteil		21/SVV/1133 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
7.10	 21/SVV/0745 Ortsbeirat Groß Glienicke Sitzungskalender 2022 21/SVV/0755 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzen- 	8.6	Distanzierung von der Ehrenbürgerschaft von Joseph Goebbels 21/SVV/1064 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen,
7.11	der der Stadtverordnetenversammlung Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes 21/SVV/0800 Fraktion CDU	8.7	SPD, DIE LINKE, CDU, FDP Posthume Aberkennung der Ehrenbürgerschaft Joseph Goebbels
7.12	Sozial-ökologische Nutzung kommunaler landwirt- schaftlicher Flächen der LHP fördern		21/SVV/1148 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
	21/SVV/0851 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen	8.8	Erhalt der Migrationssozialarbeit II und des Integrationsbudgets 21/SVV/1100 Fraktion DIE LINKE, SPD und Bünd-
7.13	Prüfung der städtischen Beteiligung am HBPG 21/SVV/0852 Fraktion DIE LINKE	8.9	nis 90/Die Grünen Anpassung des Beschlusses der StVV zur Integrierte
7.14	Temporäre Aufstockung der Personalservicestelle 21/SVV/0854 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		Kita- und Schulentwicklungsplanung 2021 bis 2026 vom 23. Juni 2021 21/SVV/1101 Fraktion CDU
7.15	Transparenz über die Abfallentsorgung für Potsdamer Abfälle und Wertstoffe herstellen 21/SVV/0856 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	8.10	Bereitstellung von Periodenprodukten in öffentlichen Gebäuden
7.16	Vorbereitung Soziale Erhaltungssatzung der LHP 21/SVV/0861 Fraktion DIE LINKE		21/SVV/1126 Fraktionen DIE aNDERE, DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Stadtverordnete Franke (DIE PARTEI)
7.17	Vorbereitung einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 161 "Wohnanlage Ketziner Straße" 21/SVV/0894 Ortsbeirat Fahrland	8.11	Dauerhafter Einsatz konventioneller Wärmeerzeugung für den Stadtteil Krampnitz 21/SVV/1136 Fraktion AfD
7.18	Besserer Schutz von Straßenbegleitgrün 21/SVV/0895 Ortsbeirat Fahrland	8.12	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt Deckungskreis 3012 - "FB 23 - Regionalteam
7.19	Verbesserung des Umfeldes im Kirchsteigfeld 21/SVV/0896 Fraktion Freie Demokraten		1-4 HzE/Jugendförderung uarbeit" 21/SVV/1110 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
7.20	Prüfung der Unterbindung des Durchgangsverkehrs (Schleichwege) für LKW über 3,5 t durch das "Alte Rad" in Eiche	8.13	Hybridsitzungen in der LHP 21/SVV/1025 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
7.21	21/SVV/0926 Fraktion CDU Senkung von Mietnebenkosten	8.14	Beteiligungsrat 21/SVV/1131 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7.22	 21/SVV/0957 Fraktion CDU Fahrradzonen in Potsdam 21/SVV/0961 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 	8.15	Übernahme von Erschließungskosten für städtisches Grundstück Angergrund 21/SVV/1092 Fraktion DIE LINKE

8.16	Konflikte mit E-S 21/SVV/1072	Scootern verringern Fraktion CDU	8.31	Neustrukturierung der Potsdamer Oberstufe 21/SVV/1109 Oberbürgermeister, Gesch	äftsbereich
8.17	Prüfbericht zu Se 21/SVV/0949	chwimmhallenkapazitäten Fraktion AfD	8.32	Bildung, Kultur, Jugend und Abfallgebührensatzung 2022	Sport
8.18		Kreuzungsbereiches Döberitzer Stra- /Schulweg zur Regenbogenschule		21/SVV/1113 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und	Sicherheit
8.19	21/SVV/1017 Änderung der Saren für die Nutz	Ortsbeirat Fahrland atzung über die Erhebung von Gebüh- ung von Übergangseinrichtungen zur erbringung von Flüchtlingen, Spätaus-	8.33	Satzung über die Veränderungssperre im B Bebauungsplans Nr. 156-2 "Gewerbeflächer spark (Mitte-Nord)" der Landeshauptstadt Po 21/SVV/1116 Oberbürgermeister, FB Sta	n Friedrich- otsdam
	gesiedelten und	weiteren aus dem Ausland zugewander Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration	8.34	"Potsdam Bonus" für eine bedarfsgerechte V politik 21/SVV/1119 Oberbürgermeister, Gesch Ordnung, Sicherheit, So:	äftsbereich
8.20		e Werbung in Potsdam / bei Auftrag-		Gesundheit	
nehmern städtischer Unte 21/SVV/1066 Stadtver ne Becki Bettina F Anja Gü Hüneke, Babette Schkölzi		Stadtverordnete Wiebke Bartelt, Sabi- ne Becker, Birgit Eifler, Liane Enderlein, Bettina Franke, Heiderose Gerber, Dr.	8.35	Sicherstellung der ÖPNV-Erschließung von mit maximal 5.000 Einwohnern*innen 21/SVV/1120 Oberbürgermeister, Fa Mobilität und Infrastruktur	Krampnitz achbereich
		Anja Günther, Antonia Heigl, Saskia Hüneke, Tina Lange, Dr. Sigrid Müller, Babette Reimers, Angela Rößler, Grit Schkölziger, Jana Schulze, Monique Tinney, Isabel Vandre, Dr. Sarah Zalfen	8.36	Vereinbarung von Prioritäten für die Verbind leitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2022-2023 21/SVV/1121 Oberbürgermeister, FB Sta	
8.21	beiterinnenbewe	ing nach Frauen der Nowaweser Argung - Aufnahme in den Straßennandeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister, Fachbereich Mo-	8.37	Rahmenkonzept für die Kindertageseinrich Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdar 21/SVV/1122 Oberbürgermeister, Gescha Bildung, Kultur, Jugend und	n äftsbereich
	21/044/1000	bilität und technische Infrastruktur	8.38	Zuschuss zum Mittag in Höhe der durchschnitt	
8.22		Nr. 167 "Schulstandort Ketziner Stra- d) Aufstellungsbeschluss Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung		ten Eigenaufwendungen in den sechs Potsdamer verlässlichen Halbtagsgrund-schulen (VHG) noch im laufender Schuljahr (2021/22) ; stadtweite Gleichbehandlung 21/SVV/1027 Fraktion DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen	
8.23	Verkehrswende 21/SVV/1074	Fraktion CDU	8.39	Ein Radweg für die Geschwister-Scholl-Stra 21/SVV/1048 Fraktion Bündnis 90/Die G	
8.24	Smart Traffic - In 21/SVV/1075	telligente Verkehrsflussoptimierung Fraktion CDU	8.40	Mehr Sicherheit für Fahrräder 21/SVV/1052 Fraktion DIE LINKE	
8.25	(OT Fahrland)	Nr. 143 "Westliche Insel Neu Fahrland" und Flächennutzungsplan-Änderung zum weiteren Verfahren und Ändenutzungsplans	8.41	Besonders attraktive Fördermöglichkeiten fü tausch von Ölheizungen nutzen 21/SVV/1065 Fraktion Bündnis 90/Die G	
	21/SVV/1078	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung	8.42	Personalbedarfsanalyse 21/SVV/1099 Fraktion DIE LINKE	
8.26	Straßenbenennu 21/SVV/1079	ng in 14471 Potsdam: "Marquisat-Ufer" Oberbürgermeister, Fachbereich Mo-	8.43	Klötze zu Sitzen 21/SVV/1128 Fraktion Bündnis 90/Die G	Grünen
8.27		bilität und technische Infrastruktur Vr. 156 "Gewerbeflächen Friedrichspark"	8.44	Platz an der Nike Gedenkort der Landesl Potsdam	
	Geltungsbereich		8.45	21/SVV/1129 Fraktion Bündnis 90/Die G Flohmarkt für Potsdam	Grünen
8.28	21/SVV/1104 Satzung über di	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung e Veränderungssperre im Bereich des		21/SVV/1130 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen	
0.00	drichspark (Süd) 21/SVV/1105	s Nr. 156-1 "Gewerbeflächen Frie- " der Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister, FB Stadtplanung	8.46	Strukturanalyse des Lkw-Verkehrs und Forts des Lkw-Führungskonzepts 21/SVV/1135 Fraktionen SPD, Bündr	_
8.29	Personalberichts 21/SVV/1107	wesen Oberbürgermeister, Fachbereich Personal und Organisation	8.47	Grünen, DIE LINKE Ordnungsbehördliche Verordnung der Lar	
8.30		Nr. 1 "Neuer Markt / Plantage", 1. Änngs- und Satzungsbeschluss Oberbürgermeister, FB Stadtplanung		stadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verk an Sonn- und Feiertagen aus Anlass beso eignisse (2. Advent am 05.12.2021 und 4. / 19.12.2021) Vorlage wird nachgereicht	nderer Er- Advent am

9	Gremienbesetzung	11	Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister	
9.1	Neubildung und Neubesetzung des Aufsichtsrates de STEP GmbH 21/SVV/1046 Fraktion DIE aNDERE	r 11.1	Vorlage der gesamtstädtischen Übersicht zu fest verankerten Bike-&-Ride-Fahrradabstellplätzen	
9.1.1	Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtentsorgung		gemäß Beschluss: 19/SVV/1282	
	Potsdam GmbH 21/SVV/1062 Fraktionen	11.2	Information über den Stand bezüglich "Väterbete gung an Elterngeld und Elternzeit in der LHP erhöh	
9.2	Neubildung des Aufsichtsrates der ProPotsdam Gmbł 21/SVV/1070 Fraktion SPD	l 11.3	gemäß Beschluss: 21/SVV/0187 Bericht über die Ergebnisse bezüglich Teilhabe für	
9.2.1	Neubesetzung des Aufsichtsrates der Pro Potsdam 21/SVV/1080 Fraktionen		Kinder und Jugendliche unbürokratisch gestalten gemäß Beschluss: 21/SVV/0208	
9.3	Neubildung des Hauptausschusses 21/SVV/1081 Fraktion CDU	11.4	Ergebnis der Prüfung bezüglich Schaffung einer Stelle zum Thema Seelische Gesundheit gemäß Beschluss: 21/SVV/0307	
9.3.1	Neubesetzung des Hauptausschusses, Mitglieder 21/SVV/1087 Fraktionen	11.4.1	Ergebnis der Prüfung bezüglich Schaffung einer Stelle zum Thema Seelische Gesundheit	
9.3.2	Neubesetzung des Hauptausschusses, stellvertreten de Mitglieder	-	21/SVV/1118 Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst	
	21/SVV/1088 Fraktionen	11.5	Prüfergebnis bezüglich der Verbesserung und Erleich-	
9.4	Neubildung Werksausschuss Kommunaler Immobilier Service (KIS)	1	terung einer Beschlusskontrolle gemäß Beschluss: 21/SVV/0340	
	21/SVV/1082 Fraktion CDU	11.6	Vorlage des Prüfergebnisses bezüglich Kommunales	
9.4.1	Neubesetzung des Werksausschusses des Kommuna len Immobilien Service (KIS), Mitglieder und stellvertre		Carsharing gemäß Beschluss: 21/SVV/0344	
	tende Mitglieder 21/SVV/1137 Fraktionen	11.6.1	Kommunales Carsharing 21/SW/1115 Oberbürgermeister, Fachbereich Ver-	
9.5	Neubildung Aufsichtsrat Ernst von Bergmann Klinikum 21/SVV/1083 Fraktion CDU		waltungsmanagement	
9.5.1	Neubesetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Erns von Bergmann gemeinnützige GmbH 21/SVV/1145 Fraktionen	11.7 t	Bericht bezüglich der Entwicklung von Hilfsstrategien zur Betreuung von psychosozialen Auswirkungen der Pandemie gemäß Beschluss: 21/SVV/0498	
9.6	Neubildung Aufsichtsrat Stadtwerke Potsdam GmbH 21/SVV/1084 Fraktion CDU	11.7.1	Betreuung von psychosozialen Auswirkungen der Pan-	
9.6.1	Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) 21/SVV/1146 Fraktionen	9	demie 21/SVV/1117 Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst	
9.7	Neubildung Aufsichtsrat Energie und Wasser Potsdan GmbH	11.8	Vorlage der Ergebnisse bezüglich Untersuchung zur Optimierung Straßenreinigung/Winterdienst gemäß Beschluss: 21/SVV/0642	
	21/SVV/1085 Fraktion CDU	, 11.9	Berichterstattung zur geplanten Vorgehensweise be-	
9.7.1	Neubesetzung des Aufsichtsrates der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) 21/SVV/1147 Fraktionen	d	züglich Entwicklung einer Beteiligungsstrategie im STEK Verkehr der LHP gemäß Beschluss: 21/SVV/0644	
9.8	Änderung in der Ausschussbesetzung 21/SVV/1093 Fraktionen		Nicht öffentlicher Teil	
10	Mitteilungsvorlagen	12	Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Ent-	
10.1	Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdan 2019/2020	1	scheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.09.2021	
	21/SVV/1077 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt	13	Nicht öffentliche Anträge	
10.2	Potsdamer Integrationsvereinbarung für Geflüchtete 21/SVV/1123 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Ordnung, Sicher heit, Soziales und Gesundheit	13.1	Abberufung als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt 21/SVV/1106 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt	
10.3	Gleichstellungsplan 2021-2024 der Landeshauptstad Potsdam	t		
	21/SVV/1125 Oberbürgermeister, Büro Chancen gleichheit und Vielfalt	-		

Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 19 "Friedrich-Ebert-Straße / Am Kanal" der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05. Mai 2021 den Bebauungsplan SAN-P 19 "Friedrich-Ebert-Straße / Am Kanal" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn sowie die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (BauGB) aufgestellt.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,

Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadterneuerung

Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 2. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 18:00 Uhr,

Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 16:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Herr Beyer, Herr Ohst

Zimmer 238,

Telefon: +49 (0) 331 289-0.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter: http://www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Am Kanal (Mitte der Fahrbahn); entlang der nörd-

lichen Flurstücksgrenze des ehem. Stadtkanals

Anna-Flügge-Straße und Alter Markt (gedachte Liim Osten:

nie im Abstand von ca. 12 m zur verlängerten west-

lichen Gebäudekante der Nikolaikirche)

im Süden: gedachte Linie zwischen Alter Markt (östlich) und

Friedrich-Ebert-Straße (westlich) entlang der Erika-

Wolf-Straße (ca. Mitte der Fahrbahn)

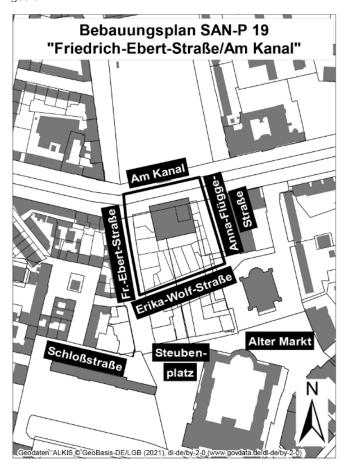
im Westen: Friedrich-Ebert-Straße (Grenze zwischen Fuß-/Rad-

weg und ÖPNV-Trasse).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 728, 752 (teilweise), 860 bis 868, 869 (teilweise), 870 bis 875, 876 (teilweise), 877 bis 883, 884 (teilweise), 885 bis 888, 889 (teilweise), 890, 891 (teilweise), 892 (teilweise) der Gemarkung Potsdam, Flur 6 sowie die Flurstücke 1762 (teilweise) 1795, 1796 (teilweise), 1797 der Gemarkung Potsdam, Flur 25.

Hinweis: Die Flurstücke 1795 und 1797 der Flur 25 wurden durch Fortführungsmitteilung vom 05.10.2021 umgeschrieben. Die neue Bezeichnung der Flurstücke ist 916 (alt 1795) und 917 (alt 1797) auf der Flur 6.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,25ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt daraestellt.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 44 BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch

Potsdam, den 16. September 2021

Mike Schubert Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 61 Potsdam -Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises Potsdam - Potsdam-Mittelmark II - Teltow-Fläming II hat in öffentlicher Sitzung am 1. Oktober 2021 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte: 232.797 Wähler/innen: 190.547 Ungültige Erststimmen: 1.702 Gültige Erststimmen: 188.845 Ungültige Zweitstimmen: 1.662 Gültige Zweitstimmen: 188.885

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Dr. Ludwig, Saskia	Christlich Demokratische Union Deutschlands	26.050
2.	Krause, Tim	Alternative für Deutschland	17.302
3.	Scholz, Olaf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	64.271
4.	Müller, Norbert	DIE LINKE	14.701
5.	Teuteberg, Linda	Freie Demokratische Partei	16.872
6.	Baerbock, Annalena	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	35.452
8.	Baecker, Orson	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	3.367
9.	Menzel, Andreas	FREIE WÄHLER	3.439
11.	Ehrhardt, Frank	Deutsche Kommunistische Partei	369
12.	Margraf, Daniel	Ökologisch-Demokratische Partei	804
14.	Rust, Dorit	Basisdemokratische Partei Deutschland	3.019
15.	Minogue, Lukas	Partei der Humanisten	458
19.	Körner, Benjamin	Volt Deutschland	1.004
20.	Roloff, Lu Yen	EINFACH MACHEN	845
21.	Müller, Edmund	Ihre parteilose Direktstimme im Bundestag für Mitbestimmung	442
22.	Grütte, Antje	Internationalistisches Bündnis	57
23.	Charnow, Ingo	Parteilos	393

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	26.287
2.	Alternative für Deutschland	18.658
3.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	50.965
4.	DIE LINKE	19.110
5.	Freie Demokratische Partei	20.210
6.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	35.865
7.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	4.562
8.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2.795
9.	FREIE WÄHLER	3.115
10.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	239
11.	Deutsche Kommunistische Partei	271
12.	Ökologisch-Demokratische Partei	575
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	79
14.	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.977
15.	Partei der Humanisten	368
16.	Piratenpartei Deutschland	705
17.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	469
18.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	613
19.	Volt Deutschland	1.022
20.	EINFACH MACHEN	
21.	Ihre parteilose Direktstimme im Bundestag für Mitbestimmung	
22.	Internationalistisches Bündnis	
23.	Parteilos	

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass Scholz, Olaf (SPD) mit 64.271 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 61 Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II gewählt ist.

Potsdam, den 1. Oktober 2021

Michael Schrewe Kreiswahlleiter WK 61

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 folgenden Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) gefasst:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).
- 2. Das Bauleitplanverfahren ist mit der Priorität 1 Q entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bau-

leitplanung vom 07.03.2001 (DS 01/SVV/059) und nachfolgender Aktualisierung durchzuführen (gemäß Anlage 3).

Aufstellungsbeschluss (Anlage 1)

Bebauungsplan Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund".

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund"

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 15 (tlw.), 17 (tlw.) sowie 367 (tlw.) der Flur 14 in der Gemarkung Babelsberg.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgrenzt: im Norden und Westen:

durch die nördliche Grenze der Kleingartenanlage Angergrund; entlang des Zaunes, der die Kleingartenanlage umgibt, im Osten:

durch die östliche Grenze der Kleingartenanlage Angergrund; entlang des Zaunes, der die Kleingartenanlage umgibt; ca. 25 m westlich der Flurstücksgrenze des Flurstücks 367 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam, das wiederum an die Flurstücke 265 sowie 266 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam grenzt, im Süden:

durch die südliche Grenze der Kleingartenanlage Angergrund; entlang des Zaunes, der die Kleingartenanlage umgibt; ca. 13 m nördlich der Flurstücksgrenze des Flurstücks 368 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam sowie im südwestlichen Bereich ebenfalls durch den Zaun, der die Kleingartenanlage umgibt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist in der beigefügten maßstabsgerechten Kartendarstellung dargestellt (Anlage 2).

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in Babelsberg und schließt die als Kleingärten bzw. als Kleingartenanlage am Angergrund genutzten Flächen ein. Der Geltungsbereich umfasst das Gelände der 1978 gegründeten Gartensparte "Angergrund. Der räumliche Geltungsbereich ist durch Gartenanlagen geprägt. In rechtlicher Hinsicht sind die Gartenanlagen im Geltungsbereich, insbesondere in Bezug auf das Vorliegen einer kleingärtnerischen Nutzung gemäß BKleingG, differenziert zu betrachten. Während es sich auf dem Teil des Flurstücks 15 der Flur 14 in der Gemarkung Babelsberg um eine Kleingartennutzung gemäß BKleinG handelt (hier befinden sich 6 Parzellen), sind die übrigen Bereiche derzeit ungenutzt und z. T. beräumt. Die auf den Flurstücken 17 und 367 der Flur 14 in der Gemarkung Babelsberg gelegenen 24 Parzellen der Gartenanlage "Angergrund" wurden bis zu deren Räumung, die von November 2018 bis Ende April 2019 andauerte, ebenfalls kleingärtnerisch genutzt. Es handelt sich um eine als Kleingartenanlage errichtete Anlage, welche ihrem Erscheinungsbild nach faktisch weiterhin als Kleingartenanlage geeignet ist.

Die Fläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Grünfläche "Dauerkleingarten" dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das Bestreben der Landeshauptstadt Potsdam, die Flächen weiterhin als Kleingärten zu nutzen und diese Nutzung planungsrechtlich dauerhaft zu sichern. Ziel ist es u. a. auch, Absichten auf zukünftige andere bauliche Nutzungen zu unterbinden.

Das Kleingartentwicklungskonzept (STEK) der Landeshauptstadt Potsdam von 2007 stellt heraus, dass die Arbeit und Erholung im Garten sinnstiftend und gesundheitsfördernd wirkt. Sie stellt für viele Städter, insbesondere für ältere Menschen und Familien mit Kindern, die in Mietwohnungen ohne Garten leben, eine geeignete Möglichkeit dar, die Natur zu genießen und Nahrungsmittel teilweise selbst anzubauen. In Potsdam ist die Nachfrage nach Kleingärten insbesondere durch jüngere Familien in den letzten Jahren spürbar gestiegen.

Mit der Fortschreibung des STEK Kleingärten 2018 untermauert die Landeshauptstadt Potsdam das Ziel, die vorhandenen Kleingärten in Potsdam dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 05.09.2018 (DS 18/SW/0657) das seinerzeit mit dem Flächennutzungsplan beschlossene Planungsziel des Erhalts der Dauerkleingärten am Angergrund erneut bekräftigt.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur dauerhaften und planungsrechtlichen Sicherung der kleingärtnerischen Nutzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der Flächen als Kleingärten. Die Anlagen befinden sich in einem Gebiet, in dem Vorbereitende Untersuchungen (VU) durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der VU wurden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Sicherung der Kleingartenanlagen ist ausdrücklich formuliertes Ziel der VU.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Das Planverfahren ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Die Karte Geltungsbereich (Anlage 2) finden Sie auf der nachfolgenden Seite 10.

Prioritätenfestlegung (Anlage 3)

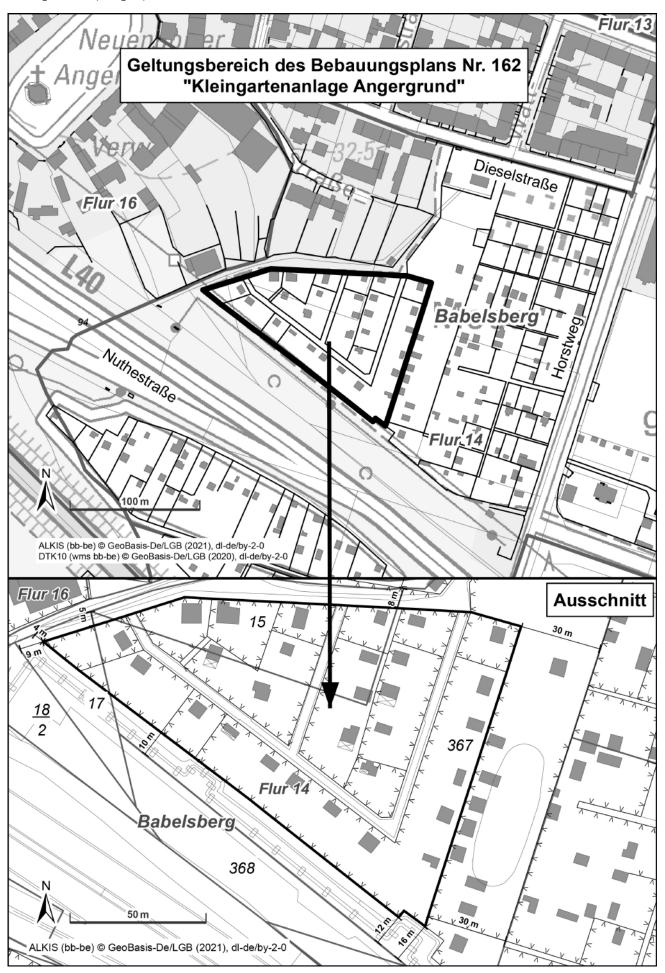
Prioritätenfestlegung für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund"

Im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2001 zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung ist festgelegt worden, zukünftig mit jeder Neueinbringung von Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung zu Aufstellungsbeschlüssen von Verfahren der Verbindlichen Bauleitplanung eine Festlegung herbeizuführen, mit welcher Priorität das jeweilige Planverfahren betrieben werden soll.

Das hier vorliegende Bauleitplanverfahren wird in der aktuellen Prioritätenliste mit der Priorität 1 Q unter dem Titel "Kleingartenanlage Angergrund geführt. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Planverfahrens und die besonderen Bedingungen für seine Durchführung, insbesondere das Interesse an der planungsrechtlichen Sicherung der Kleingärten lassen eine Einordnung dieses Planverfahrens in die Prioritätenstufe 1 Q weiterhin angemessen erscheinen.

Potsdam, den 15. Oktober 2021

Mike Schubert Oberbürgermeister



Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich "Bornstedt – Kirschallee/Amundsenstraße" vom 22.09.2021

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf ihrer Sitzung am 22.09.2021 gemäß § 3 BbgKVerf vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. I/21, [Nr. 21], S. 1) und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich "Bornstedt - Kirschallee/Amundsenstraße" beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke für den Bereich "Bornstedt - Kirschallee/Amundsenstraße" in Kraft.

Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich "Bornstedt - Kirschallee/Amundsenstraße"

§ 1 Städtebauliche Maßnahmen

Im Bereich "Bornstedt - Kirschallee/Amundsenstraße" sind städtebauliche Maßnahmen geplant. Der Bereich zwischen Kirschallee und Amundsenstraße soll einer städtebaulich geordneten Entwicklung zugeführt werden. Für das Gebiet ist die Erarbeitung einer städtebaulichen Rahmenplanung und im Weiteren die Aufstellung von Bebauungsplänen beabsichtigt.

Neben der Sicherung von Freiflächen und Wegeverbindungen für den Fuß- und Radverkehr im Bereich zwischen Kirschallee und Amundsenstraße sowie der Herstellung einer qualifizierten Erschließung geht es auch um die Untersuchung von Flächen für mögliche bauliche Nutzungen, insbesondere für Wohnungsbau und Infrastruktureinrichtungen für Bildung und Sport.

Die Sicherung von Freiflächen bezieht sich in erster Linie auf die im Stadtentwicklungskonzept Kleingärten (Beschluss DS-Nr. 18/SVV/0725 vom 05.12.2018) benannten Kleingartenflächen und Ersatz- bzw. Erweiterungsflächen inklusive der sogenannten "Habichtwiese".

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst Teilflächen des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 74 "Amundsenstraße/Kirschallee" vom Juni 1997.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtkarte durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt. Das Gebiet umfasst die Flurstücke, der in der Anla-

ge zur Satzung beigefügten Flurstückliste. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Pflichten aus dieser Satzung

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, gemäß § 28 Abs. 1 BauGB der Landeshauptstadt Potsdam den Inhalt eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Hinweise

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

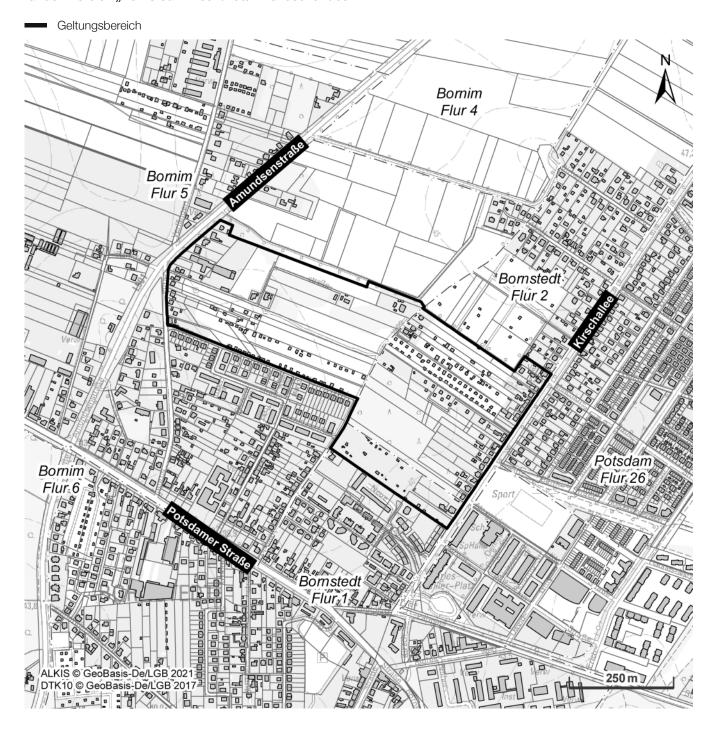
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit auf den Seiten der Landeshauptstadt Potsdam eingesehen werden.

Potsdam, den 15.10.2021, 10:45 Uhr

Mike Schubert Oberbürgermeister Anlage zur Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich "Bornstedt-Kirschallee/Amundsenstraße"



Anlage zur Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich "Bornstedt-Kirschallee/Amundsenstraße"

Gemarkung Bornstedt

Flur 1, Flurstücke: 328/1, 328/2, 329, 330/1, 330/2

Flur 2, Flurstücke: 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 19, 20/3, 20/5, 20/6, 20/7, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28, 29, 32, 33/1, 33/2, 33/4, 34/1, 34/2, 36, 44/1, 44/2, 45/3, 118, 119, 124, 125, 138, 139, 164, 165, 178, 179, 180, 181, 182, 185, 186, 201, 202, 203, 204, 205, 474, 475

Gemarkung Bornim

Flur 5, Flurstücke: 435, 436, 437, 438, 439, 440/1, 440/2, 441, 442, 445/1, 445/2, 446/1, 446/2, 447, 448/1, 448/2, 448/3, 448/4, 449/11, 449/13, 449/3, 449/5, 449/6, 449/7, 449/8, 450/1, 450/4, 450/5, 453, 454/3, 454/4, 455, 456, 457, 459/1, 459/2, 460/2, 462/1, 462/2, 462/3, 464/1, 637, 638, 746, 1022, 1023, 1024, 1025, 1201, 1202, 1309, 1311, 1312, 1337, 1338, 1416, 1707, 1708, 1714, 1715, 1844, 1845, 1846

Bebauungsplan Nr. 157 "Neue Mitte Golm" der Landeshauptstadt Potsdam, Teilung des räumlichen Geltungsbereiches und Flächennutzungsplan-Änderung "Neue Mitte Golm" (18/17)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 157 "Neue Mitte Golm" ist in zwei Teilbereiche aufzuteilen (gemäß Anlagen 1 bis 4).
- 2. Die sich aus der Teilung ergebenden Bebauungspläne Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" und Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" sind als eigenständige Bebauungspläne weiterzuführen.
- Das Bauleitplanverfahren Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" ist mit der Priorität 11 entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung vom 07.03.2001 (DS 01/SVV/059) und nachfolgender Aktualisierung weiterzuführen (siehe Anlage 5).
- Das Bauleitplanverfahren Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" ist mit der Priorität 2I entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung vom 07.03.2001 (DS 01/SVV/059) und nachfolgender Aktualisierung durchzuführen (siehe Anlage 5).
- Der Flächennutzungsplan ist weiterhin im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren "Neue Mitte Golm" (18/17) ist begleitend zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" durchzuführen (gemäß Anlagen 1 und 6).

Nach Abschluss der Rahmenplanung Golm soll in der nächsten Beschlussvorlage zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung ein konkreter Vorschlag unterbreitet werden, der auf eine zügige Aufnahme des Bebauungsplans Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" in die Priorität 1 gerichtet ist. So sollen die Ergebnisse der Rahmenplanung möglichst zügig durch die verbindliche Bauleitplanung umgesetzt werden.

Beschluss zur Teilung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 157 "Neue Mitte Golm" und zur Flächennutzungsplan-Änderung "Neue Mitte Golm" (18/17) (Anlage 1)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilung des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 157 "Neue Mitte Golm" in die Bebauungspläne Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" sowie Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)".

Der Flächennutzungsplan ist weiterhin im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren ist begleitend zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" durchzuführen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)"

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" umfasst die Flurstücke 1247 (tlw.) und 1347 der Flur 1 in der Gemarkung Golm. Der räumliche Geltungsbereich ist rund 1,7 ha groß. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzungen sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlagen 2 und 3).

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)"

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" umfasst die Flurstücke 1206, 1213, 1242, 1247 (tlw.), 1326- 1329 der Flur 1 in der Gemarkung Golm sowie die Flurstücke 269/8, 323/3, 410/1, 411/1, 412/4, 818, 1131, 1133, 1135, 1137, 1264, 1266, 1270, 1272, 1276-1282, 1286, 1288-1290, 1310, 1312, 1502, 1560 (tlw.), 1561, 1572 (tlw.), 1573-1579, 1641 (tlw.) der Flur 2 in der Gemarkung Golm. Der räumliche Geltungsbereich ist rund 5,5 ha groß. Die Lage des Plangebiets und die Abgrenzungen sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlagen 2 und

Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung "Neue Mitte Golm" (18/17)

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von rund 2,4 ha. Die Lage und die Abgrenzung des Gebietes sind im ebenfalls beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlage 6).

Bestehende Situation

Neben den Forschungseinrichtungen des Wissenschaftsparks befindet sich einer von drei Standorten der Universität Potsdam in Golm. Infolge der Niederlassung verschiedener forschungsnaher Einrichtungen, wie dem Max-Planck- und dem Fraunhofer-Institut sowie dem Gründerzentrum GO:IN, entstand einer der größten Wissenschaftsparks der Region. In den letzten Jahren sind sowohl der Wissenschafts- und Universitätsstandort als auch die Wohngebiete in Golm ständig gewachsen.

Durch das schnelle Wachstum hat sich Golm zu einem fragmentierten Ort mit unterschiedlichen Quartieren entwickelt, denen eine gemeinsame, integrierende Identität fehlt. In der Ortsmitte ist mit dem Ausbau des Bahnhaltepunktes 2007 die regionale Anbindung erheblich verbessert worden. Für zahlreiche Studierende, Wissenschaftler, Arbeitnehmer und Golmer Bürger stellt der Bahnhof die wichtigste öffentliche Nahverkehrsanbindung dar. Im unmittelbaren Umfeld fehlen jedoch bisher funktionale Schnittstellen.

Das Plangebiet befindet sich am Golmer Bahnhof und soll damit als Lückenschluss zwischen dem Wissenschaftspark, dem Universitätsstandort, dem alten Ortskern am Reiherberg und den neuen Wohngebieten entlang der Feldmark dienen. Bis auf das ehemalige Bahnhofsgebäude östlich der Bahntrasse sowie zwei leerstehenden Siedlerhäusern nördlich hiervon sind die Grundstücke gegenwärtig unbebaut. Nördlich der Straße Am Mühlenberg befindet sich östlich der Bahn eine Park-and-Ride-Fläche.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 "Neue Mitte Golm" werden im Flächennutzungsplan westlich der Bahnanlage als gewerbliche Baufläche und Grünfläche, im Osten der Bahntrasse ausschließlich als Grünfläche dargestellt. Zudem ist die Bahnanlage im Flächennutzungsplan abgebildet.

Anlass der Teilung des räumlichen Geltungsbereiches und Erforderlichkeit der Planung

Der Potsdamer Ortsteil Golm zeichnet sich durch eine erhebliche Siedlungstätigkeit in den vergangenen Jahren aus. Der Wissenschaftspark hat durch den Neubau moderner Institutsgebäude der Universität Potsdam sowie durch die Ansiedlung herausragender Forschungseinrichtungen erheblich an Bedeutung gewonnen und sich zu einem Standort internationaler Spitzenforschung entwickelt. Neue Wohngebiete sind entstanden.

Für eine integrierte Steuerung der Entwicklungen in Golm hat die Landeshauptstadt Potsdam in einem umfangreichen Beteiligungsverfahren gemeinsam mit zahlreichen Akteuren vor Ort einen Maßnahmeplan entwickelt. Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt ist die Entwicklung einer "Funktionalen Mitte Golm" im Umfeld des Bahnhofes. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Entwicklung mit dem Ziel, den Ortsteil Golm städtebaulich und funktional zu verknüpfen und im Bereich des Bahnhofsumfeldes eine Ortsmitte zu gestalten, war Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 "Neue Mitte Golm".

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde deutlich, dass insbesondere auf den östlich der Bahn liegenden Flächen sowie den südlich der Straße Am Mühlenberg liegenden Flächen noch verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten diskutiert werden, die weiterer Konkretisierungen bedürfen.

Hierzu sollen durch die Erstellung eines Rahmenplans die konkreten Optionen für die Umsetzung der im Aufstellungsbeschluss formulierten Planungsziele erörtert und herausgearbeitet werden. Auf dieser Grundlage soll anschließend das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" durchgeführt werden.

Für den vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" liegt bereits ein detailliertes städtebauliches Konzept nebst Grünflächenplanung vom Grundstückseigentümer vor, das zeitnah realisiert werden soll. Die Grundlagen für die Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplanentwurfes liegen demnach bereits vor.

Während der Bebauungsplan Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" auf dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" die Änderung des Flächennutzungsplans im entsprechenden Teilbereich erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll daher weiter im Parallelverfahren mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" erfolgen.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung einer identitätsstiftenden neuen Ortsmitte, die der Bedeutung von Golm als Wohn-, Arbeits- und Wissenschaftsstandort gerecht wird und die einzelnen Entwicklungsschwerpunkte im Ortsteil städtebaulich und auch durch grünordnerische Gestaltung zusammenführt. Durch die Teilung des räumlichen Geltungsbereiches soll den unterschiedlichen Dynamiken in der Diskussion um die Entwicklung der "Neuen Golmer Mitte" entsprochen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Planungen des Grundstückseigentümers schaffen und dazu beitragen, einen wichtigen Baustein zur Entwicklung der "Neuen Golmer Mitte" umzusetzen. Ziel ist es, das gegenwärtig

festgesetzte Gebiet mit untergeordneten, "belebenden" Nutzungen zu ergänzen (kulturelle und soziale Zwecke, kleine Einzelhandels-und gastronomische Einrichtungen u. ä.), wobei eine Wohnnutzung weiterhin nicht vorgesehen ist. Die detaillierten städtebaulich- und architektonisch-quantitativen und -qualitativen Rahmenbedingungen sind auf Grundlage erster vorliegender Entwürfe des Grundstückseigentümers im weiteren Planverfahren auszuloten.

Der Bebauungsplan Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" soll daran anknüpfend weitere planungsrechtliche Grundlagen für die Entwicklung der "Neuen Mitte Golm" schaffen. Der noch zu erarbeitende Rahmenplan soll Ausgangsbasis für dieses Bauleitplanverfahren werden und an die Ergebnisse des Werkstattverfahrens sowie der frühzeitigen Beteiligung anknüpfen.

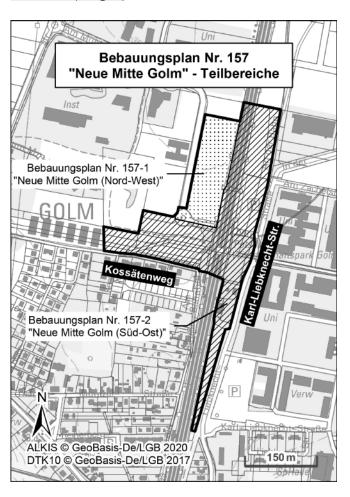
Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" sowie Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor. Zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich und der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans zu teilen.

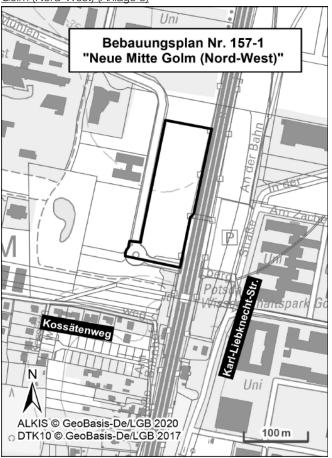
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Bebauungspläne bedürfen der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

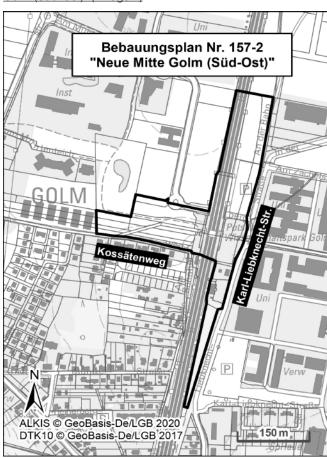
Teilbereiche (Anlage 2)



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West) (Anlage 3)



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" (Anlage 4)



Prioritätenfestlegung (Anlage 5)

Prioritätenfestlegung für die Durchführung der Bauleitplanverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" sowie Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)"

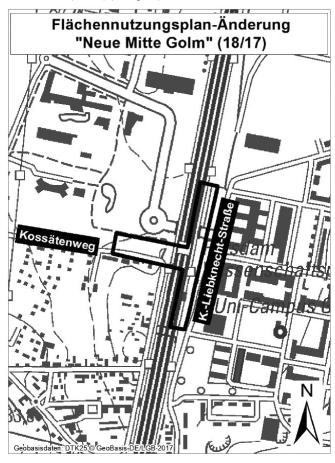
In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2001 zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung ist festgelegt worden, zukünftig mit jeder Neueinbringung von Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung zu Aufstellungsbeschlüssen von Verfahren der Verbindlichen Bauleitplanung eine Festlegung herbeizuführen, mit welcher Priorität das jeweilige Planverfahren betrieben werden soll.

Für das Bauleitplanverfahren Nr. 157 "Neue Mitte Golm" wurde bereits die Prioritätenstufe 1 I festgelegt. Mit Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 157 "Neue Mitte Golm" soll den unterschiedlichen Dynamiken in den entsprechenden Teilbereichen Rechnung getragen werden.

Für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 157-1 "Neue Mitte Golm (Nord-West)" soll weiterhin die Prioritätenstufe 1 I festgelegt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Planverfahrens und die besonderen Bedingungen für seine Durchführung, insbesondere das kurzfristige Interesse an der Realisierung weiterer Kapazitäten für den Potsdam Science Park unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes des Grundstückseigentümers, lassen eine weitere Einordnung dieses Planverfahrens in die Prioritätenstufe 1 I angemessen erscheinen.

Für das Bauleitplanverfahren Nr. 157-2 "Neue Mitte Golm (Süd-Ost)" soll die Prioritätenstufe 2 I festgelegt werden. Die inhaltli-

Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung "Neue Mitte Golm" (18/17) (Anlage 6)



chen Schwerpunkte dieses Planverfahrens und die besonderen Bedingungen für seine Durchführung, insbesondere die noch ausstehenden Ergebnisse einer Rahmenplanung, die strukturelle Vorgaben für das weitere Verfahren für diesen Teilbereich liefern soll, lassen eine Einordnung dieses Planverfahrens in die Prioritätenstufe 2 angemessen erscheinen. Dringlichkeitsaspekte, die eine Einordnung in die Prioritätenstufe 1 und die entspre-

chende Herausnahme eines anderen Verfahrens aus der Prioritätenstufe rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Potsdam, den 15.10.2021

Mike Schubert Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" der Landeshauptstadt Potsdam

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2939) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. I/21, [Nr. 21], S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

In der selben Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" beschlossen. Die Planungsabsichten für dieses Gebiet wurden im Beschluss formuliert. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Bereich des Bebauungsplans Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 15 (tlw.), 17 (tlw.) sowie 367 (tlw.) der Flur 14 in der Gemarkung Babelsberg. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden und Westen:

durch die nördliche Grenze der Kleingartenanlage Angergrund; entlang des Zaunes, der die Kleingartenanlage umgibt, im Ostan:

durch die östliche Grenze der Kleingartenanlage Angergrund; entlang des Zaunes, der die Kleingartenanlage umgibt; ca. 25 m westlich der Flurstücksgrenze des Flurstücks 367 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam, das wiederum an die Flurstücke 265 sowie 266 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam grenzt, im Süden:

durch die südliche Grenze der Kleingartenanlage Angergrund; entlang des Zaunes, der die Kleingartenanlage umgibt; ca. 13 m nördlich der Flurstücksgrenze des Flurstücks 368 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam sowie im südwestlichen Bereich ebenfalls durch den Zaun, der die Kleingartenanlage umgibt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einer maßstäblichen Kartendarstellung samt Ausschnitt zeichnerisch abgegrenzt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Im Zweifelsfall ist die zeichnerische Darstellung maßgeblich.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungsoder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Potsdam, den 19.10.2021,14:10 Uhr

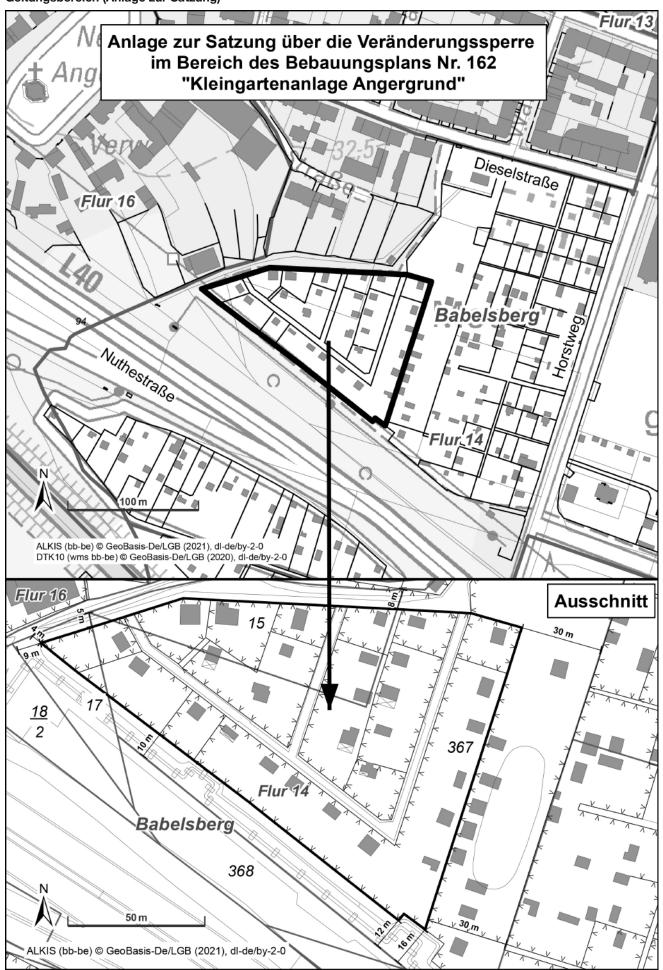
in Vertretung Burkhard Exner Bürgermeister Finanzen, Investitionen und Controlling

Hinweis gemäß § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 19.10.2021, 14:20 Uhr

in Vertretung Burkhard Exner Bürgermeister Finanzen, Investitionen und Controlling



Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 174 "Griebnitzsee-Ufer" der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 folgenden Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 174 "Griebnitzsee-Ufer" ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 2 und 3).

Aufstellungsbeschluss (Anlage 2)

Bebauungsplan Nr. 174 "Griebnitzsee-Ufer"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174 "Griebnitzsee-Ufer".

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174 "Griebnitzsee-Ufer"

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 62 der Flur 22 bis zur gedachten Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/2 zur Uferlinie, von dort entlang der Uferlinie. Flurstücksgrenze des Flurstücks 84 der Flur 22 entlang der Uferlinie. Ab der gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 84 und 85/1 der Flur 22 wird der Geltungsbereich begrenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 10 Metern parallel zur Uferlinie, vor den Grundstücken Virchowstraße 9, 11 und 49 sowie Rudolf-Breitscheid-Straße 192 teilweise in einem Abstand von 20 Metern, parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees, vor den Grundstücken Virchowstraße 19/21 und 23 in einem Abstand von 12 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees

im Osten:

verlängerte Stubenrauchstraße (Gemarkungsgrenze zu Berlin)

im Süden:

die im Lageplan Maßstab 1:2000 (Anlage) näher abgegrenzten Teilflächen der Grundstücke bzw. den Grundstücken vorgelagerte Teilflächen zwischen der Allee nach Glienicke und dem an das Grundstück Karl-Marx-Straße 34 anschließenden Grundstück sowie vor dem bebauten Bereich der Rudolf-Breitscheid-Straße 190 bis 208 (nur gerade Hausnummern) und der Stubenrauchstraße 2 bis 28 (nur gerade Hausnummern). Des Weiteren die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 45 in der Karl-Marx-Straße 1 bis 5 und 17 bis 34, der Virchowstraße 1 bis 51 (nur ungerade Hausnummern) und der Rudolf-Breitscheid-Straße 180 bis 188 (nur gerade Hausnummern). Abweichend vom vorstehenden Satz verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der nordöstlichen Gebäudekanten der Karl-Marx-Straße 18 sowie der Virchowstraße 39

im Westen: Allee nach Glienicke, die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 30 der Flur 21 sowie der Flurstücke 68, 69, 70, 71, 74 und 65/1 der Flur 22 sowie die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 69 und die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 68 der Flur 22.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Babelsberg:

Dieser Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Babelsberg:

Flur 21: 26 tw., 31, 32.

Flur 22: 62 tw, 63, 64/1, 64/2, 65/2 tw., 66, 67, 82 tw, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90 tw.

Flur 23: 184/1, 184/3, 187/1, 187/3, 188 tw., 189/1, 190/1, 190/3, 191 tw., 193/1, 193/3, 194 tw., 196/1, 196/3, 197 tw., 198/1, 198/3, 203/1, 203/3, 204/1, 204/3, 209/1, 214 tw., 215, 218/1, 218/3, 223/1, 223/3, 226/1, 226/3, 227/1, 227/3, 233/1, 233/3, 259/1, 259/3, 266 tw., 267/2, 288 tw., 289, 304, 305, 306, 310, 312, 314, 315 tw., 320 tw., 330 tw., 331 tw., 337 tw., 338 tw., 342 tw., 356, 357, 358, 359, 364, 373 tw, 374 tw, 375 tw, 376 tw, 377, 378, 379, 380, 383 tw., 384 tw., 397 tw., 398, 403 tw., 404, 405, 406 tw., 407, 408, 409, 410 tw.

88/1, 88/3, 89/1, 89/3, 90/1, 90/3, 91/1, 91/3, 93 tw., Flur 4: 96/6, 97/4, 97/6, 97/7, 98, 99, 100/1, 100/3, 101/1, 101/3, 102/1, 102/3, 103/1, 103/3, 104/1, 104/3, 105/1, 105/3, 106/1, 106/3, 107 tw., 108/1, 108/3, 109/1, 109/3, 110/1, 110/3, 111/1, 112/1, 112/3, 113/1, 114/1, 114/4 tw., 115/1, 115/3, 115/4 tw., 116/1, 116/3, 117/1, 117/3, 118/1, 119/1, 119/3, 496, 497 tw., 501, 507, 513, 542 tw., 559, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 606, 611, 612, 669, 672 tw., 727.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 3).

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in Potsdam- Babelsberg und umschließt in seiner Ausdehnung nahezu den gesamten, südlichen/ südwestlichen Uferbereich des Griebnitzsees. Dieser wiederum bildet die natürliche Grenze zum Land Berlin. Das Plangebiet umfasst Grundstücke und Teile von Grundstücken an der "Allee nach Glienicke", an der "Wasserstraße", der "Karl-Marx-Stra-Be", der "Virchowstraße", der "Rudolf-Breitscheid-Straße" und der "Stubenrauchstraße".

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem des durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärten Bebauungsplan Nr. 125 "Uferzone Griebnitzsee".

Im Geltungsbereich befinden sich sowohl öffentliche als auch private Grundstücke. Die privaten Grundstücke werden teilweise als Hausgärten genutzt, teilweise sind sie im näheren Uferbereich durch eine natürliche Ufervegetation geprägt. Auf einigen der Flächen (überwiegend im öffentlichen Eigentum) befinden sich Teile eines Uferweges, der jedoch nicht durchgängig ist. Mehrere öffentliche Stichwege führen von den oben liegenden Straßen zum Uferbereich und dort zu vorhandenen Wegen, die jedoch größtenteils in Sackgassen enden. Einige städtische Grundstücke sind gefangene Grundstücke und nur wasserseits erreichbar. Im unmittelbaren Uferbereich befindet sich eine Vielzahl von Bootsstegen und Bootshäusern sowie zwei Sammelsteganlagen und eine Anlegestelle der Schifffahrt.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als uferbegleitender Grünzug bzw. im nord-westlichen Bereich als Grünzug sowie zu einem kleinen Teil als Wohnbaufläche W 2 dargestellt, dessen Geschossflächenzahl (GFZ) zwischen 0,2 und 0,5 liegen kann. Uferbegleitende Grünzüge sind in symbolischer Breite dargestellt und im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu konkretisieren.

Für den nordwestlichen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des neu aufzustellenden Plans (3,4 ha) hat die Stadtverordnetenversammlung mit Aufstellungsbeschluss vom 25.01.2017 (DS 16/ SVV/0730) den Bebauungsplan Nr. 153 "Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee" eingeleitet. Das Verfahren wurde bis zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.06.2019 bis 12.07.2019 geführt. Planungsziel war die Aktualisierung der Uferwegeplanung für den nördlichen Uferabschnitt. Zudem sollte auf den wachsenden Infrastrukturbedarf der Landeshauptstadt Potsdam reagiert und eine Gemeinbedarfsfläche "Kindertagesstätte" festgesetzt werden. Der Plan sollte den seinerzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 125 in Teilen ersetzen und die streitige Situation mit Grundstückseigentümern am Griebnitzsee zumindest in dem Teilbereich von der Allee nach Glienicke bis zum Stichweg an der Karl-Marx-Straße 26 beenden. Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Verfahren nicht mehr aktiv betrieben. Gemäß der jüngsten Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier Prioritätenfestlegung 2021/2022 (20/SVV/1201) ist das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 153 "Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee" in die Priorität 2Q zurückgestuft worden, um eine gesamtheitliche Betrachtung der Uferflächen mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan für das Ufer des Griebnitzsees zu ermöglichen.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 125 "Uferzone Griebnitzsee" für unwirksam zu erklären und der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2020 die Nichtzulassungsbeschwerde zur Revision der Landeshauptstadt Potsdam zurückzuweisen.

Durch die OVG-Entscheidung wurden die Planungsziele der Landeshauptstadt Potsdam wiederholt nicht grundsätzlich in Frage gestellt, wonach im Uferbereich des Griebnitzsees eine Nutzung für die Allgemeinheit dauerhaft ermöglicht werden soll.

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.06.2020 (DS 20/SVV/0569) hat die Landeshauptstadt Potsdam bereits die grundsätzliche städtische Zielrichtung zur Planung und Herstellung eines durchgehenden öffentlichen Uferwegs am Griebnitzsee bekräftigt und beschlossen, weiterhin die erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Uferflächen zu ergreifen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für Grünflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und anderer rechtlicher Rahmenbedingungen ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 174 "Griebnitzsee-Ufer", entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen durchgängigen öffentlichen Uferweg und die dauerhafte Erlebbarkeit der Uferzone des Griebnitzsees für die Allgemeinheit. Dies entspricht auch den Zielen der Vorgängerbebauungspläne Nr. 8 "Griebnitzsee" und Nr. 125 "Uferzone Griebnitzsee".

Konkretisierende Planungsziele sind:

- Überprüfung der Trassierung des geplanten Uferweges
- Sicherung öffentlicher Grünflächen im Uferbereich für die Allgemeinheit unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen mit Sicherung von Standorten für Kinderspielplätze
- Sicherung des Landschaftserlebens der Uferzone am Griebnitzsee für die Allgemeinheit
- Schutz und Entwicklung naturnaher Uferflächen
- Sicherung privater Grünflächen und ihrer Nutzungsmöglich-
- Prüfung der Möglichkeiten der planungsrechtlichen Zulässigkeit von baulichen Anlagen im Uferbereich, z.B. Bootshäuser und Steae
- behutsame städtebauliche Entwicklung einer Fläche an der Karl-Marx-Straße zur Gemeinbedarfsfläche "Kindertagesstätte".

Letzteres Planungsziel ist eine Übernahme aus dem Bebauungsplanentwurf Nr. 153 "Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee". Die vorgesehene Bebauung an der Karl-Marx-Straße soll sich dabei an der Einzelstellung und Maßstäblichkeit der Gebäude in der Umgebung sowie den Dichtewerten auf den ufernahen Baugrundstücken der Karl-Marx-Straße orientieren.

Um die genannten Planungsziele zu erreichen, ist eine umfangreiche Überprüfung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 125 "Uferzone Griebnitzsee", resultierend aus der Urteilsbegründung des OVG und dem von der Verwaltung in Auftrag gegebenem Rechtsgutachten, erforderlich. Hierbei sollen insbesondere Berücksichtigung finden:

- eine detaillierte Ermittlung der privaten Belange der Grundstückseigentümer bezüglich der Wegeführung und des Schutzes ihres Eigentums mit anschließender gerechter und verhältnismäßiger Gewichtung
- die Überprüfung sämtlicher Abwägungsbelange, die zu zeichnerischen und textlichen Festsetzungen geführt haben, auf ihre Aktualität und rechtliche Notwendigkeit hin.

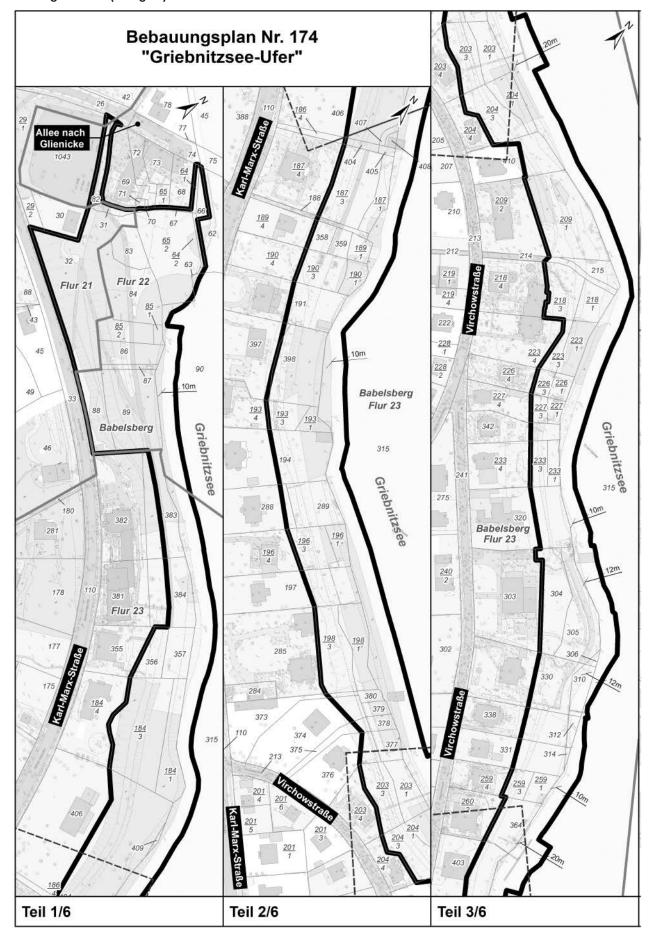
Die Planungsziele entsprechen sowohl den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam als auch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für diese Flächen.

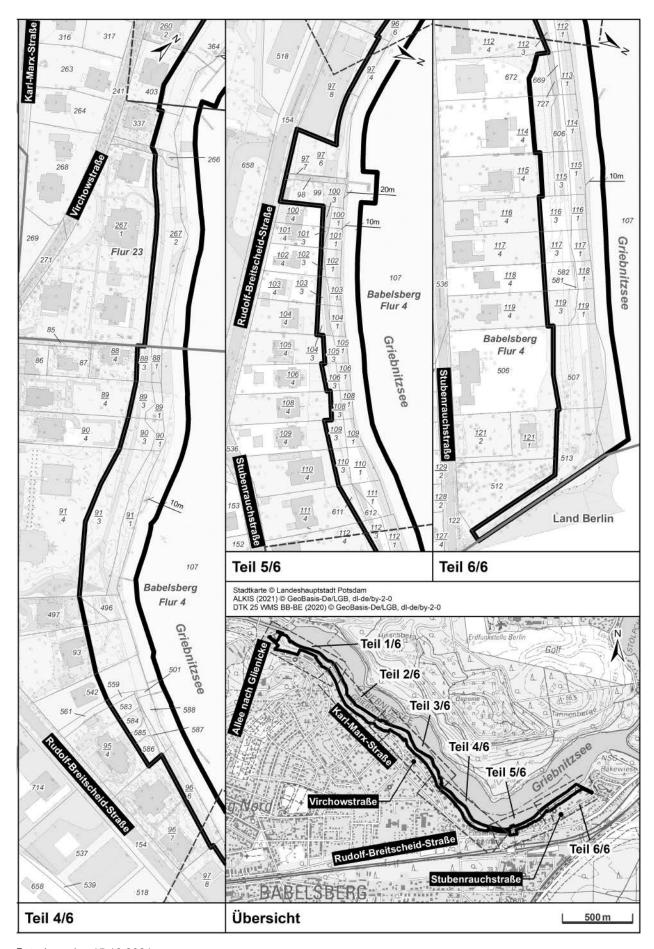
Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich voraussichtlich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Mensch, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174 "Griebnitzsee-Ufer" gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB liegen vor.

Das Planverfahren ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.





Potsdam, den 15.10.2021

Mike Schubert Oberbürgermeister

Anderung der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 22. September 2021 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Änderung der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der Fassung gemäß Anlage 2 auf Grundlage § 87 Abs. 3 Nr. 1-4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Anlage 2

Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 22. September 2021 auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 87 Absatz 3 und § 8 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBI. I/16, Nr. 14, S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBI.I/18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBI. I/20, [44], S. 9) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen im Sinne von § 8 Absatz 2 BbgBO ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gemäß § 84 BbgBO öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein Kinderspielplatz nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, verkehrssicher zu unterhalten und zu erhalten.
- (2) Verpflichtet zur Herstellung und Instandsetzung des Kinderspielplatzes sind, unbeschadet von § 7 Absatz 2 dieser Satzung, der Bauherr (Verpflichteter) oder die Bauherren (Verpflichtete) oder deren Rechtsnachfolger.
- (3) Die Herstellung des Kinderspielplatzes nach Absatz 1 kann von mehreren Verpflichteten gemeinschaftlich erfolgen.
- Als ein Bauvorhaben gelten die Errichtung von Wohngebieten oder Wohnkomplexen mit mehr als 200 Wohnungen im Sinne von § 6 Absatz 2 dieser Satzung auch dann, wenn das Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird und für die einzelnen Bauabschnitte gesonderte Baugenehmigungen erteilt werden.

§ 3 Arten von Kinderspielplätzen

Kinderspielplätze werden errichtet als:

- Spielflächen für Kinder bis zu 6 Jahren. 1.
- Spielflächen für Kinder von 6 bis 12 Jahren und/oder 2.
- Spielflächen für Kinder und Jugendliche von 12 bis 18 Jah-

Anforderung für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit

- (1) Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind so anzulegen, dass sie von Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können.
- (2) Die Zugänge und Einrichtungen der Kinderspielplätze sind vom Verpflichteten oder dessen Rechtsnachfolger in einem für jeden Spielplatznutzer sicheren und ohne Missstände benutzbaren Zustand herzustellen und zu erhalten. Die Gesundheit der Spielplatznutzer darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Näheres regelt § 6 dieser Satzung.
- (3) Der Zugang zu den Kinderspielplätzen ist auch den Kindern und Jugendlichen zu gestatten, die in Begleitung von zu den Bezugswohnungen gehörigen Personen den Spielplatz gemeinsam nutzen wollen.

§ 5 Größe des Kinderspielplatzes

- Die Größe des herzustellenden und zu unterhaltenden Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art und der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück sowie nach der Art des Kinderspielplatzes (§ 3 dieser Satzung).
- Die Bemessung der Spielplatzgröße richtet sich nach den Aufenthaltsräumen jeder Wohnung. 1-und 1,5-Raumwohnungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. 2-Raumwohnungen werden mit einem Aufenthaltsraum berechnet. Ab 200 Wohnungen sind zusätzliche Spielflächen für Kinder und Jugendliche herzustellen.
- (3) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt:
 - 1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m² je Aufenthaltsraum, mindestens 25 m²,
 - Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m² je Aufenthaltsraum, mindestens 40 m²,
 - Spielflächen für Kinder und Jugendliche: 1 m² je Aufenthaltsraum, mindestens 200 m²
- (4) Bei der Herstellung durch mehrere Verpflichtete (Gemeinschaftsanlagen) nach § 2 Absatz 3 finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Ausstattung von Kinderspielplätzen

- (1) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören
 - 1. bei 4 10 Wohnungen
 - a) eine mindestens 4 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,

- b) zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgeräte-kombination und
- c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen.
- 2. bei 11 20 Wohnungen
 - a) eine mindestens 8 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) drei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgeräte-kombination
 - zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Per-C) sonen.
- 3. für je 10 weitere Wohnungen
 - a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 2 m² zu erweitern.
 - b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und
 - c) eine integrierte Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer zu schaffen.
- (2) ab 200 Wohnungen sind die nach § 5 Absatz 3 Ziff. 3 dieser Satzung zu schaffenden Spielflächen mit zusätzlichen Spielangeboten für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren wie Basketball, Volleyball, Tischtennis oder Bolzen zu erweitern.
- (3) Die nicht überbauten Flächen der Kinderspielplätze sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Ziel der Begrünung soll eine ausreichende Beschattung des Kinderspielplatzes durch Bäume und Sträucher sein.

§ 7 Nachträgliches Herstellungsverlangen

Bei bestehenden Gebäuden kann nachträglich die Anlage eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern.

& 8 Kinderspielplatzablösung

- (1) Soweit die nach dieser Satzung Verpflichteten durch diese Satzung zur Herstellung oder Instandhaltung von Kinderspielplätzen verpflichtet sind, kann die Landeshauptstadt Potsdam durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Verpflichteten vereinbaren, dass die Verpflichteten ihre Herstellungspflicht ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Landeshauptstadt Potsdam ablösen. Das wirksame Zustandekommen eines entsprechenden Kinderspielplatzablösevertrages im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 1 BbgBO ist der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.
- (2) Der Anspruch der Landeshauptstadt Potsdam auf Zahlung des im Kinderspielplatzablösevertrag vereinbarten Geld-

betrages entsteht mit Baubeginn des Vorhabens. Mit Entstehung des Anspruches wird dieser zugleich fällig, sofern im Kinderspielplatzablösevertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Der Ablösebetrag für die Herstellung eines Kinderspielplatzes wird wie folgt festgesetzt: Die Ablösesumme setzt sich aus den hälftigen Grunderwerbskosten des Baugrundstückes gemäß der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte der Landeshauptstadt Potsdam und den durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Spielplatz zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer zusammen. Die durchschnittlichen Herstellungskosten errechnen sich aus einem Basiswert von 120,00 €/m² netto, auf die die Kostensteigerungsrate gemäß Baukostenindex angewendet wird. Zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt sich die Ablösesumme.

Formel: (Index [neu] / Index [alt] x 100 - 100

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.

§ 9 Vorrang von planungsrechtlichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften

Weitergehende Festsetzungen in planungsrechtlichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam den, 13. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister in Vertretung Noosha Aubel Beigeordnete für Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Die Änderung der Kinderspielplatzsatzung wird in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter: www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen eingesehen werden.

Potsdam, den 14.10.2021

Mike Schubert Oberbürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 22.09.2021 (DS 21/SVV/0835):

- Der Jahresabschluss des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2019 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
- 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 861.549,41 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2019 liegt im Sekretariat des KIS in Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, vom 28.10.2021 bis zum 05.11.2021 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache, Tel. (0331) 289 1450, dort eingesehen werden. Der Geschäftsbericht des KIS für das Jahr 2019 ist unter der Internetadresse www.kis-potsdam.de abrufbar.

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Donnerstag, 25.11.2021

Zeit: 18.00 Uhr

Ort: Gartenbau Buba, Potsdamer Chaussee 51,

14476 Potsdam

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
- Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2019
- 3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2019/2020
- 4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2020/21
- 5. Bericht der Kontrollkommission

- 6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2019/20 und 2020/21 durch den Jagdpächter Boris Plaß
- 7. Beschlussfassung
 - Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2019 und der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 19/20 und 20/21
- 8. Diskussion Umstellung auf digitale Kontenverwaltung, Satzungsänderung notwendig
- 9. Schlusswort des Vorsitzenden
- 10. gemeinsames Abendessen

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung auch durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 28.09.2021

Der Vorstand i.A. Uwe Peschke

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Fahrland

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

kandidatin mit sofortiger Wirkung zum Mitglied des Ortsbeirates Fahrland.

Da Frau Anke Malcherczyk (SPD) ihr Mandat für den Ortsbeirat Fahrland zum 1.09.2021 niedergelegt hat und der nächstfolgende Ersatzkandidat, Herr Uwe Rückert das Mandat nicht angenommen hat, berufe ich Frau Sandra Riemer als Ersatz-

Potsdam, den 4.10.2021

Michael Schrewe Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Personal und Organisation der Landeshauptstadt Potsdam werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Dienstausweise mit der Nummer 02477, 02914, 00750 und 01810

Dr. Uta Kletzing Leiterin Fachbereich Personal und Organisation

Der Oberbürgermeister in Vertretung des Bereiches Grünflächen der Landeshauptstadt Potsdam lädt gem. § 9 Abs. 2 BJagdG i. V. m. § 10 Abs. 7 BbgJagdG alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Golm, zur Versammlung ein.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft Golm umfassen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nicht der Jagdgenossenschaft an.

Termin: Sonntag, den 28.11.2021

Beginn: 10.30 Uhr

Gaststätte "Lindenhof in Eiche" Ort:

Kaiser-Friedrich-Straße 104

14469 Potsdam

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit

TOP 2 Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Notvorstand

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 3 Wahl des neuen Jagdvorstandes

TOP 4 Entlastung des Notvorstandes und Geschäftsübergabe an den neuen Vorstand

TOP 5 Bekanntgabe der weiteren Tagesordnung durch den neuen Vorstand

TOP 6 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Jagdgenossenschaft

Gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Golm wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den 28.10.2021

In Vertretung

Jan Lesniak Bereich Grünflächen

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren "Schmergow", Verf.-Nr.: 1/003/I

Bekanntgabe des Nachtrages 4 zum Bodenordnungsplan (Offenlegungstermin)

Die Bekanntgabe des Nachtrages 4 erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die vom Nachtrag betroffenen Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Vom Nachtrag 4 zum Bodenordnungsplan betroffen sind die Teilnehmer mit folgenden Ordnungsnummern: 500, 920, 2915, 5000, 5005, 5010, 5015, 5020 und 5025 sowie Nebenbeteiligte.

Der Nachtrag wurde gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. m. § 64 FlurbG aus folgendem Grund aufgestellt: - Vergabe des Masselandes -

Die Auslegung folgender Bestandteile des Bodenordnungsverfahren wird gemäß § 2 PlanSiG1 durch Veröffentlichung im Internet unter:

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de//flurneuordnung/ informationenzubov/schm1ergo3wnnbov/ https://www.ketzin.de/bekanntmachungen/ ersetzt:

- Bestandteil 1 Textlicher Teil
- Bestandteil 2 Ausschnitte Zuteilungskarten
- Bestandteil 7 Verzeichnis der neuen Flurstücke

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 4 zum Bodenordnungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

16.11.2021 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 311 Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

15.11.2021 jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr unter Telefonnummer 0331-704312-13

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrages 4 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

30.11.2021 von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBI. I S. 1041)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 353)

Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 311 Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 4 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde,

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam

erhoben werden.

Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken auf Grund der herrschenden COVID-19-Pandemie wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 4 zum Bodenordnungsplan vorrangig schriftlich einzulegen und auf die Wahrnehmung des Anhörungstermins vor Ort zu verzichten.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

29.11.2021 von 08:00 - 16:00 Uhr unter Telefonnummer 0331-704312-13

zur Verfügung.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 4 zum Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Potsdam, den 14.10.2021

i. A. gez. Kretzmann (Fachvorstand Ländliche Entwicklung)

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Potsdam

Auswahlverfahren für den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Hermann-Mattern-Promenade, 14469 Potsdam

Verfahrensträger: Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

14461 Potsdam

Fachbereich: Fachbereich Bildung, Jugend und Sport

Friedrich-Ebert-Str. 79/81

14469 Potsdam

Die Landeshauptstadt Potsdam setzt die Entstehung einer kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur im Bornstedter Feld weiterführend um und plant die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte. Die Einrichtung wird in der Gartenstadt Nord, westlich des Volksparks, auf dem im Bebauungsplan 66B "Nördliche Gartenstadt" für eine Kindertagestätte ausgewiesenen Grundstück entstehen.

Zu Beginn des Kitajahres 2022/2023 sollen in dem geplanten zweigeschossigen Neubau mindestens 100 Plätze für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung stehen. Für die geplante Kindertagesstätte in der Hermann-Mattern-Promenade führt der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam ein Auswahlverfahren im Rahmen eines öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens durch.

Sowohl das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) -Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) als auch das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) bilden die Basis für die zu erbringende Leistung.

Aufruf zur Abgabe von Interessenbekundungen zum Betrieb der Kindertagesstätte vom 28.10.2021 bis zum 12.11.2021 (formloser Teilnahmeantrag per E-Mail)

Daraufhin erhalten die interessierten Träger der freien Jugendhilfe alle erforderlichen Informationen und Unterlagen (Dossier) für eine Bewerbung ab dem 15.11.2021. Die Bewerbung ist inkl. der Unterlagen aus dem Dossier bis zum 17.12.2021 einzureichen.

1. Einleitung

Das Bornstedter Feld liegt im grünen Norden der Landeshauptstadt Potsdam, unmittelbar angrenzend an die Innenstadt. Das Gebiet erstreckt sich über drei Kilometer bis zum Nedlitzer Holz und Jungfernsee im Norden, im Westen bis zur "Lennéschen Feldflur". Im Süden grenzt es an den Ruinenberg des Parks Sanssouci und an die Nauener Vorstadt sowie im Osten an den Pfingstberg.

1993 hat die Landeshauptstadt Potsdam den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld förmlich festgelegt und die Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH als Treuhänder der Stadt beauftragt. Auf dem ca. 300 ha großen Areal rund um den 64 ha großen Volkspark Potsdam entsteht seit 1993 ein neuer Potsdamer Stadtteil für ca. 14.800 Bewohner.

Der prognostizierte anhaltende Zuzug von Einwohnern und das Wachstum der Bevölkerung mit einem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung auch in angrenzenden Planungsund Sozialräumen verpflichten zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots.

2. Erwartung an den zukünftigen freien Träger und Kurzinformationen zur geplanten Einrichtung

Die Landeshauptstadt Potsdam erwartet vom Bewerber die Betreibung der Kindertagesstätte nach § 45 Abs. 1 SGB VIII. Voraussetzung für den Betrieb ist die durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) erteilte Betriebserlaubnis. Für den Betrieb der Einrichtung muss die erforderliche Zuverlässigkeit gegeben

Gemäß § 14 Abs. 2 KitaG muss der zukünftige Träger bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu betreiben.

Die Einrichtung ist im Integrierten Kita- und Schulentwicklungsplan (IKSEP, DS 21/SW/0518) der Landeshauptstadt Potsdam ausgewiesen.

Die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätte erfolgt auf der Grundlage des §74 SGB VIII i.V. mit §§ 15 ff KitaG. Die Elternbeiträge werden gemäß § 17 Abs. 3 KitaG vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Der Träger verpflichtet sich, für eine zweckentsprechende Erstausstattung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu sorgen.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Fertigstellungstermin
- Bauabnahme
- Rechtzeitige Einleitung des Betriebserlaubnisverfahrens und Erteilung der Betriebserlaubnis durch die Landesbehörde

Die Inbetriebnahme soll mit Beginn des Kita-Jahres 2022/23 erfolgen.

Die geplante Mindestkapazität der Einrichtung beträgt 100 Plätze; 45 Plätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und 55 Plätze für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Eine angemessene Flächenausnutzung wird erwartet. Alle Räume müssen den Aufgaben gemäß § 3 KitaG genügen.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Am Auswahlverfahren können Träger der freien Jugendhilfe als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften (auch Trägergemeinschaften) teilnehmen.

Im Übrigen ist eine für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit vorauszusetzen, die Bereitschaft zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist gegeben, eine sparsame und wirtschaftliche Führung des zukünftigen Betriebs sowie eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung sind zu gewährleisten.

Zudem sind ein überdurchschnittliches Maß an Bereitschaft zur Kooperation mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam, mit weiteren für den Betrieb erforderlichen Partner*innen im Planungsraum und Sozialraum sowie ggf. raumübergreifend sicherzustellen.

Verfahren

Interessenten reichen einen formlosen Teilnahmeantrag bis zum 12.11.2021 (Posteingang) an die nachfolgende Anschrift ein:

Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Bildung, Jugend und Sport Bereich Bau und Betrieb Kita/Schule Friedrich-Ebert-Str. 79/81 14467 Potsdam bzw. bevorzugt per E-Mail an: schultraeger@rathaus.potsdam.de

Interessenten erhalten sodann ab dem 15.11.2021 weitere detaillierte Informationen (Dossier) für die Bewerbung.

Die Bewerbung ist bis zum 17.12.2021 einzureichen.

Eine Bewertung der eingereichten Bewerbung erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Bewerber werden über die Auswahlentscheidung schriftlich informiert.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Wilsdorf unter o.g. E-Mailadresse zur Verfügung.

Potsdam, den 19. Oktober 2021

in Vertretung Burkhard Exner Bürgermeister Finanzen, Investitionen und Controlling